

SCHUTZKONZEPT

des Otto-Hahn-Gymnasiums Bensberg

zur Prävention und Intervention bei Fällen von

Kindeswohlgefährdung

Stand: April 2025

Vorwort

Zielsetzung

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen des Otto-Hahn-Gymnasiums Bensberg, betrachten es als unsere Aufgabe für den Schutz der uns anvertrauten Schüler*innen Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Schule als einen sicheren Ort wahrnehmen, an dem sie neben dem schulischen Lernen ihre Persönlichkeit entfalten und ihre sozialen Kompetenzen entwickeln können. Als Individuum aber auch als Mitglied der Schulfamilie werden die Schüler*innen darin unterstützt und gefördert ihre eigenen Stärken zu erkennen, eigenständig und sozial zu denken und zu handeln.

Wir verhalten uns gegenüber den Schüler*innen achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes und Jugendlichen. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, NEIN zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir die Schüler*innen darin, respektvoll mit ihren eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

In einer Atmosphäre der Achtsamkeit sollen sich die Schüler*innen sicher fühlen, sich mit ihren Anliegen an uns zu wenden. Wir nehmen diese ernst und bieten verlässliche Unterstützung an.

Uns ist das bestehende Machtverhältnis zwischen Lehrkräften und Schüler*innen bewusst. Deshalb legen wir Wert auf Transparenz, wenn es um Regeln und deren Einhaltung geht. Konsequenzen gestalten wir nachvollziehbar und vermeiden jede Form der Bloßstellung.

SchulGesetz § 42 (6)

„(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

1. Die Verantwortungsgemeinschaft Otto-Hahn-Gymnasium

1.1 Lehrkräfte

Spätestens seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes verstehen sich Lehrkräfte als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Sie haben den Auftrag, gefährdende Situationen frühestmöglich zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen abzubauen. In akuten Gefährdungslagen und wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde, kann das Jugendamt direkt kontaktiert und einbezogen werden.

Sobald eine Lehrkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, müssen diese Anhaltspunkte umgehend dokumentiert und die Schulleitung informiert werden. Im Rahmen eines anschließenden Reflexions- und Beratungsgesprächs, zu dem eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zugezogen werden kann/sollte, werden der mögliche Grad der Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, weitere Handlungsschritte entwickelt, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten gestaltet und auf die Annahme von Hilfen hingewirkt. Ist die Situation und Gefährdungslage des Kindes dadurch nicht zu verbessern, ist die Lehrkraft befugt, die Daten der Familie an das Jugendamt zu übermitteln. Die Lehrkraft ist verantwortlich für die Umsetzung der Handlungsschritte gemäß des in der Lehrerkonferenz beschlossenen Verfahrens zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung.

1.2 Schulleitung

Die Schulleitung hat sowohl eine leitende als auch eine haltgebende und beratende Funktion. Indem sie die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen gestaltet und erforderliche Ressourcen zur Verfügung stellt, unterstützt die Schulleitung die Lehrkräfte bei der Wahrnehmung und praktischen Umsetzung der verantwortungsvollen Aufträge und Aufgaben im Kinderschutz. Auch eine direkte Unterstützung und Beteiligung im Klärungs-, Beratungs- und Handlungsprozess, z.B. durch ihre Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, kann der ggf. unter hohem emotionalem Druck stehende Lehrkraft Entlastung und Handlungssicherheit geben.

1.3 Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung von Mitarbeitenden freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz („InsoFa“) als verbindlicher und qualitätssichernder Standard in die Kinderschutzarbeit aufgenommen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde darüber hinaus der Personenkreis derer, die bei Hinweisen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei ihrer Gefährdungseinschätzung die Unterstützung einer „InsoFa“ in Anspruch nehmen können, um alle Personen erweitert, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen befasst sind (§ 8b SGB VIII). Aufgabe der „InsoFa“ besteht darin, die Lehrkraft bei der Umsetzung des Auftrages im Kinderschutz im Sinne des § 4 KKG zu unterstützen. Die

Inanspruchnahme einer „InsoFa“ soll zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise z.B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und der Frage erforderlicher Hilfen zum Wohle des betroffenen Kindes/Jugendlichen beitragen.

Die Tätigkeit einer „InsoFa“ wirkt sich unmittelbar auf die Lebenssituation und -perspektive der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien aus, weshalb an die Rolle und Funktion, die Aufgabenerfüllung und Qualifikation dieser Fachkraft hohe Anforderungen gestellt werden. Um diesen besonderen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden, haben die „InsoFa“ eine mehrmodulige zertifizierte Zusatzweiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ absolviert. Die „InsoFa“ trägt die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Klärungs-, Beratungs- und Handlungsprozess, die Fallverantwortlichkeit verbleibt jedoch bei der Lehrkraft. Durch ihr Spezialwissen in der Kinderschutzarbeit, ihr Wissen um die Dynamiken prekärer Familien- und Fallkonstellationen, ihre Kenntnisse in Fragen der Diagnostik und der Entwicklungspsychologie, ihr Wissen über die örtliche Hilfestruktur und die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der verschiedenen Hilfeleistungen, stellt die „InsoFa“ für die Lehrkraft und den Prozess eine ideale Ergänzung und Hilfe dar. Die Unterstützung und Beratung der „InsoFa“ beinhaltet sowohl einen praktisch sehr hilfreichen, als auch einen supervisorisch-reflexiven Charakter.

Die Einschätzung und Beratung durch die „InsoFa“ erfolgt grundsätzlich pseudonymisiert und kann in jedem Falle einbezogen und genutzt werden, in dem ein "ungutes Bauchgefühl" besteht.

1.4 Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sollen so früh wie möglich in die Klärungs-, Beratungs- und Handlungsprozesse einbezogen werden, sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist. Dies kann angenommen werden, wenn Hinweise auf körperliche und/oder vermutete sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten sind die Experten für die eigene Familie und ihre Kinder und mit umfassenden Kompetenzen und Kenntnissen ausgestattet. Sie sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligten Lehr- und Fachkräfte haben in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen und kooperativen Prozess die Gefährdungslage abzubauen. Dieser Prozess ist nur in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen möglich. Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist immer die Entwicklung und Erarbeitung eines gemeinsamen Lösungsweges. Transparenz, Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind in diesem Kontext von essenzieller Bedeutung.

1.5 Schulinterne Beratungsmöglichkeiten

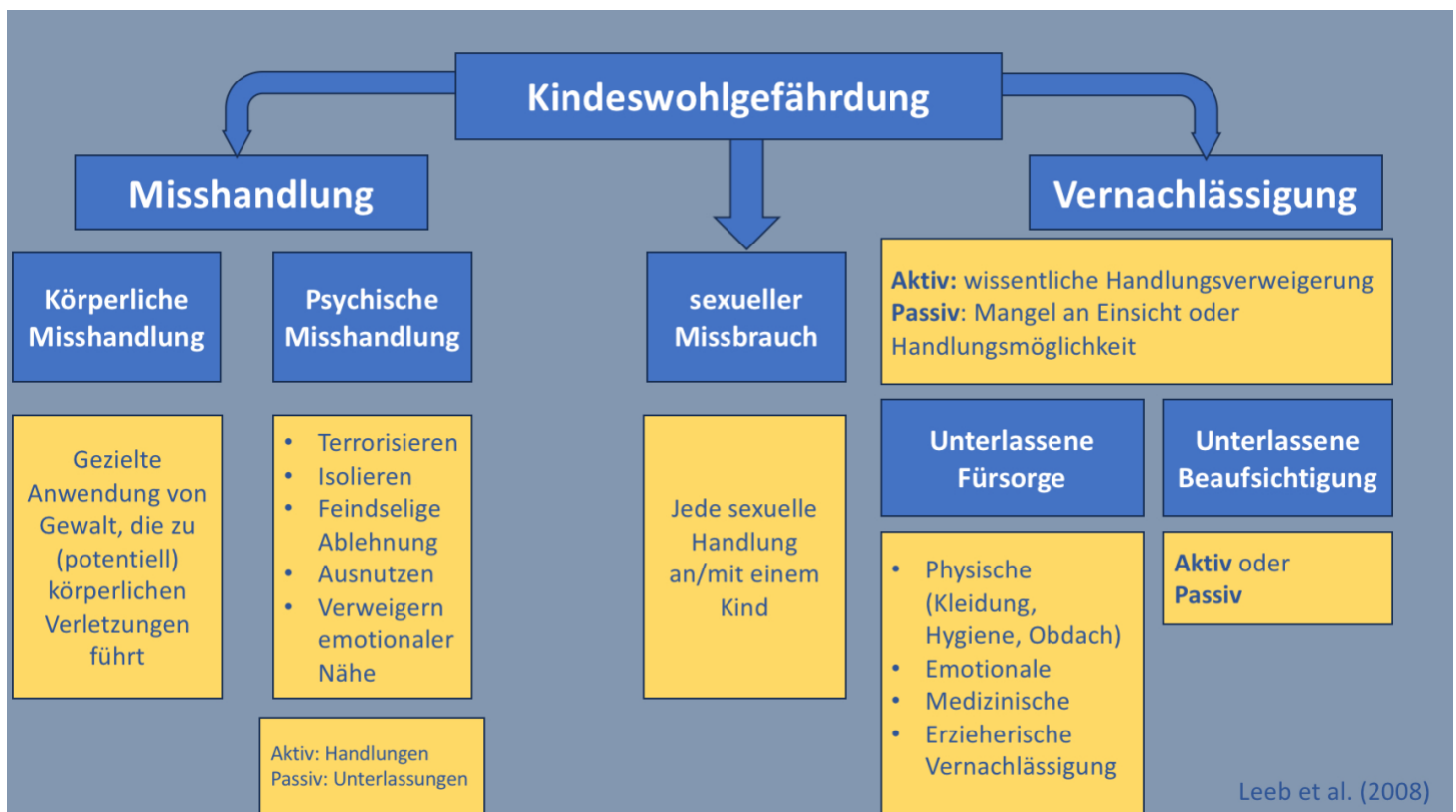
Besonders wichtig sind Teamarbeit, Vernetzung und lokal angepasste Strategien. Die strukturierte kollegiale Beratung ermöglicht das Nutzen unterschiedlicher Informationsquellen und Perspektiven auf mögliche Gefährdungen und Schutzfaktoren. Schulinterne Beratungsmöglichkeiten mit der Schulleitung und Beratungslehrkräften können durch Hinzuziehung der Schulpsychologischen Beratungsstelle ergänzt werden, um in pädagogischen Fragen (z.B. Entwicklung von Hypothesen zu Reaktions- und Verhaltensweisen, Verstehen von Beziehungsdynamiken, Vorbereitung von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten) deren Einschätzung und Expertise zu nutzen. Wichtig ist hierbei jedoch die Unterscheidung und Trennung zwischen den „Aufgaben im klassisch-beraterischen Kontext“ und den „beraterischen

Aufgaben im Kinderschutz", da letztgenannte zu den Aufgaben und Kernkompetenzen der „insoFa“ gehören. Im Kontakt mit diesen Beratungsinstanzen sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und beispielsweise Beratungen anonymisiert durchzuführen, sofern seitens der Erziehungsberechtigten keine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegt. Durch interne Schulungs- und Fortbildungsangebote, z.B. zu den Themen „Führung von schwierigen Gesprächen“, „Beratung von Kindern und Jugendlichen“, „Krisenintervention“, „Gewaltprävention“ sowie die Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung eines schulinternen Schutzkonzeptes sollen die Mitarbeitenden in Schule im Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und qualifiziert werden.

1.6 Jugendamt

Ist die Situation und Gefährdungslage des Kindes/Jugendlichen im o.g. Verfahren nicht zu verbessern oder liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, ist die Lehrkraft befugt, die Daten der Familie an das Jugendamt zu übermitteln. Das Jugendamt bestätigt der Schule den Eingang der Mitteilung schriftlich und gibt Auskunft darüber, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und tätig geworden ist oder nicht. Darüber hinaus soll das Jugendamt die Personen, die die Mitteilung und Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen und einbeziehen.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung



Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

3. Vereinbarung zum wertschätzenden Miteinander

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Nähe ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Wir achten darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen gewahrt werden.
- Lehrer*innen nehmen die persönlichen und schulischen Probleme der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen ernst. Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen sind jedoch nicht zulässig.
- Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. können ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schüler*innen sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich bleiben.
- Die Mitarbeiter*innen der Schule geben Schüler*innen weder Informationen über das Privatleben ihrer Kolleg*innen, noch besprechen sie unreflektiert ihr eigenes Privatleben.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind grundsätzlich untersagt.
- Wir sind herausgefordert, unsere Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen. Grenzverletzungen thematisieren wir und übergehen sie nicht.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein.

- Situationen, Räume und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen, gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind.

3.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Kommunikation und Interaktion durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt sein.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

3.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale haben die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu achten. Sie dürfen (einzelne) Schüler*innen nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Situationen, Räume und Begegnungen, die eines intimeren Rahmens bedürfen, gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind.
- Das Konzept zur Sexualerziehung ist auch für die Eltern der Schüler*innen transparent.

3.5 Geschenke und Aufmerksamkeiten

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeiter*innen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

3.6 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch in unserer Schule werden zahlreiche Medien und Netzwerke genutzt. Der Umgang mit diesen Medien muss aber stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind an unserer Schule verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild. Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der Schüler*innen und deren Eltern einzuholen.
- Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrags. Wir begleiten unsere Schüler*innen in der Entwicklung zu einem kompetenten, sicheren Umgang.
- Die Mitarbeiter*innen in der Schule pflegen keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schüler*innen.

3.7 Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent, sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Pädagog*innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent, reflektiert und in ein gesamtpädagogisches Konzept eingebettet.

3.8 Regelungen für den Sportunterricht

Der Sportunterricht stellt einen besonderen Raum dar, in dem Schülerinnen und Schüler ihren eigenen Körper bewusst wahrnehmen und erfahren. Er fordert den achtsamen Umgang mit dem eigenen Körper sowie mit dem Körper anderer und ist zugleich durch eine erhöhte körperliche Nähe gekennzeichnet – sowohl unter den Lernenden als auch im Kontakt mit der Lehrkraft. Sportlehrkräfte begegnen diesen sensiblen Aspekten mit besonderer Aufmerksamkeit und einem hohen Maß an pädagogischer Verantwortung.

- Die Hallen-, Sicherheits- und Kleidungsordnung hängt an jeder Umkleidetür aus. Die SuS werden zu Beginn jedes Schuljahres über die Hallen-, Sicherheits- und Kleidungsordnung informiert. Die Lehrkräfte achten auf die Einhaltung.
- Den Lehrkräften ist bewusst, dass taktile Hilfen unverzichtbarer Bestandteil des Sportunterrichts sind. Sie wenden sie gemäß methodischen und pädagogischen Überlegungen dem Sportbereich entsprechend im üblichen Rahmen an. Gemäß den Anforderungen des Kernlehrplans Sport an die Methodenkompetenz der SuS soll die Hilfestellung von den SuS ausgeführt werden. Neben der methodischen Einführung erfordert dieses ein Vertrauensverhältnis der SuS untereinander, so dass die Hilfestellung i.d.R. durch festgelegte, gleichgeschlechtliche SuS erfolgt. In Ausnahmefällen erfolgt die Hilfestellung durch die Lehrkraft. Sie wendet sie gemäß methodischen und pädagogischen Überlegungen und dem Sportbereich entsprechend im üblichen Rahmen an. Die Lehrkräfte sind sich der besonderen Problematik der Hilfestellung bei SuS in den Sportbereichen Turnen und Zweikampfsport bewusst. Hier erfolgt eine gründliche Aufklärung der SuS und ggf. Absprachen. Bei Hilfestellungen, die für die SuS unangenehm sein können, haben die SuS die Möglichkeit, diese Hilfestellung abzulehnen und damit die Übung nicht auszuführen.
- Umkleidekabinen, Sammelumkleiden, Zimmer etc. betreten Lehrkräfte nur in Ausnahmen bzw. Notfällen. Dies geschieht nach Anklopfen bzw. Rufen und kurzer Absprache mit den Schülerinnen und Schülern. Sollte keine Rückmeldung seitens der Schüler*innen erfolgen und sollten keine Kinder ansprechbar sein, hat die Lehrkraft unter Umständen die Pflicht, in Umkleiden nach dem Rechten zu sehen.
- Der Schwimmunterricht erfolgt jeweils mit zwei Klassen und zwei Lehrkräften. Hierbei ist nach Möglichkeit eine weibliche und eine männliche Lehrkraft anwesend. Die Lehrkräfte nutzen zum Umziehen die Einzelkabinen.

3.9 Regelungen für Klassenausflüge und Klassenfahrten

Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge (Schulfahrten) fördern als wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags das soziale Miteinander.

- Bei Klassenfahrten legen die Lehrpersonen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Regelungen zum Umgang mit SuS (Nähe und Distanz).
- Die Schülergruppen sollen in der Regel von einer weiblichen und einer männlichen Lehrperson begleitet werden. Sollte dieses aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, können auch zwei weibliche Lehrkräfte die Begleitung übernehmen.
- Bei der Zimmerbelegung dürfen nur SuS gleichen Geschlechts ein gemeinsames Zimmer belegen.
- Der Aufenthalt von Jungen in den Zimmern der Mädchen und der Mädchen in den Zimmern der Jungen ist während der Nachtruhe verboten.

- Bedürfen die SuS besonderer Aufmerksamkeit durch die Lehrperson aufgrund von Krankheit, Heimweh etc., kümmert sich in der Regel die Lehrperson des gleichen Geschlechts (oder beide Lehrkräfte) um die betroffene Person.
- Grundsätzlich übernachten die SuS einerseits und die Lehrpersonen andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung (z.B. Übernachtung in einer Sporthalle oder einer Sammelunterkunft).
- In der Regel kontrollieren männliche Lehrkräfte die Zimmer der Jungen und weibliche Lehrkräfte die Zimmer der Mädchen.

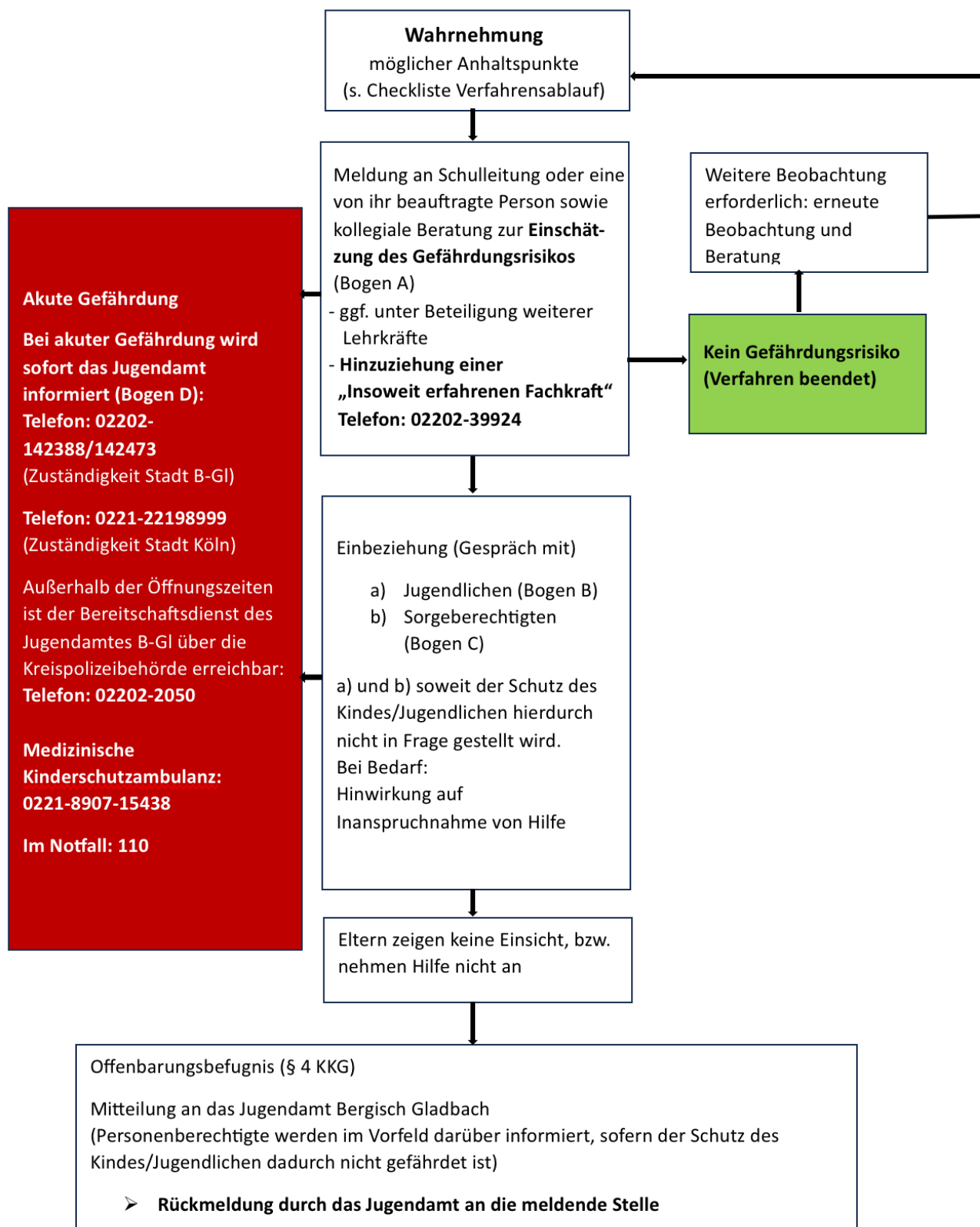
4. Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Das Wichtigste ist:

- **Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.**
- **Keine Konfrontationsgespräche mit dem mutmaßlichen Täter/Täterin führen.**
- **Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotiz/Gesprächsprotokolle anfertigen, ohne eigene Bewertung und möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift. Genaueste Dokumentation ist notwendig!**
- **In akuten Fällen, bei Gefahr in Verzug, die entsprechenden Stellen wie Notarzt, Polizei und/oder Jugendamt einschalten.**
- **Bei allem sollte der Schutz des Kindes, der Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Vordergrund stehen.**

Ablaufschema: Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach §4KKG



5. Prävention in der Schule

5.1 Beratungslehrkräfte als Ansprechpartner

Irene Kroll, Sabine Laubach, Dirk Leistikow, Veronika Meisenberg, Henner Papies

5.2 Präventionsveranstaltungen des Beratungslehrer*innen-Teams in den Jahrgangsstufen

Jg. 6

- Theater Cybermobbing
- Erste Aufklärung zu Hilfsangeboten im schulischen und außerschulischen Bereich

Jg. 7

- Soziales Lernen / Grenzen erkennen – Grenzen wahren
- Aufklärungsgespräch zu den Inhalten des Schutzkonzeptes und Wegen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen

Jg. 8

- Suchtprävention im medialen Bereich

Jg. 9

- Gewaltprävention

Jg. 10

- Suchtprävention

Jg. EF

- Kopfsachen e.V. Workshop zu Mental Health

Jg. Q1

- Crash-Kurs

5.3 Fachcurriculare Präventionsarbeit

- Biologie:

Jg. 6: Sexualerziehung (Sprachgebrauch kritisch reflektieren, sich geschlechtersensibel ausdrücken)

Jg. 8: Umgang mit der eigenen Sexualität: Übernahme zur Verantwortung mit sich selbst

Jg. 10: Mensch und Gesundheit: Reaktionen des Körpers auf Stress

- Deutsch:

Jg. 5: Eigene Meinung begründen, miteinander sprechen – Gesprächsregeln, Kooperationsprozesse

Jg. 7: Pro und Kontra Diskussionen, Meinungen und Anliegen formulieren, Standpunkte begründen

Jg. 8: Chancen und Herausforderungen von digitalen Medien für die Realitätswahrnehmung erkennen sowie für die eigene Identitätsbildung nutzen

Jg. 9: Körperkult und Rollenbilder – Diskutieren und Erörtern

EF: Gelungene und misslungene Kommunikation im Alltag (Kommunikationsmodelle) **Q1:** Individuum und Gesellschaft (Tradition und Traditionsbrüche in Gesellschaft, Lebens- und Wertvorstellungen junger Menschen)

- Praktische Philosophie:
 - Jg. 7:** Gefühl und Verstand
 - Jg. 9:** Gewissen und Verantwortung
 - Jg. 9:** Rollen- und Gruppenverhalten
- Katholische und evangelische Religion:
 - Jg. 5:** Menschsein in Freiheit und Verantwortung
 - Jg. 6:** Leben in Gemeinschaft
- WiPo/ SoWi:
 - Jg. 6:** Identität und Lebensgestaltung (Familie, Schule, Peergroup)
 - Jg. 6:** Hier fühle ich mich wohl (Meine Schule als Lebensraum)
 - Jg. 7:** Identität und Lebensgestaltung
(Selbstverwirklichung/Selbstbestimmung/Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht)
 - EF:** Individuum und Gesellschaft (Rollenmodelle und Rollenkonflikte, Identitätsmodelle)

6. Qualitätsmanagement

6.1 Veröffentlichung

Das Schutzkonzept des Otto-Hahn-Gymnasiums wird allen am Schulleben Beteiligten zugänglich gemacht, indem es über die Webseite des Otto-Hahn-Gymnasiums unter www.ohg-bensberg.de und im Kollegiumsordner bei TEAMS und beim Schulleiter einsehbar ist. Darüber hinaus werden die Inhalte einmal zu Beginn des Schuljahres in den Klassen von dem Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin altersgerecht thematisiert. Nachweis ist ein entsprechender Eintrag im Klassenbuch.

Einmal jährlich wird das Schutzkonzept in der Lehrerkonferenz thematisiert und offene Fragen geklärt.

6.2 Evaluation

Die Schulleitung trägt Verantwortung für die oben beschriebene Transparenz des Konzepts. Die Wirksamkeit des Konzepts wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.